

42. Darf der Streitverkünder sich darauf beschränken, aus der Vorentscheidung einzelne ihm günstig erscheinende tatsächliche Feststellungen oder rechtliche Folgerungen dem Streitverkündeten derart entgegenzuhalten, daß im übrigen die Streithilfswirkung nicht gelten sollte?

330. §§ 68, 74.

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1937 i. S. Deutsches Reich
(Rl.) w. Gerichtsassessorin M. (Bekl.). V 223/36.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Händler B. hatte sich in W. von dem Kaufmann van N. durch Kreditbetrug Futtermittel im Werte von etwa 600 RM. verschafft. Einen Teil hiervon hatte er gegen Entgelt an den Bauern K. abgegeben. Diese Futtermittel sowie andere gleichartige Vorräte, die bei den Witwen B. und W. sich vorfanden, wurden Anfang November 1932 von dem Oberlandjäger Schn. beschlagnahmt und mangels eines sonstigen geeigneten Aufbewahrungsraumes im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde bei van N. eingelagert. Die Beklagte in ihrer Eigenschaft als auftragsweise tätiger Richter des Amtsgerichts in W. hob auf Antrag der Staatsanwaltschaft die

zunächst bestätigte Beschlagnahme wieder auf und ordnete die Aushängung der freigegebenen Vorräte an die Berechtigten an. Mit diesen waren, soweit es sich um die bei ihnen beschlagnahmten Futtermittel handelte, der Bauer R. und die Witwe B. gemeint. Mit der Ausführung des Beschlusses beauftragte die Beklagte durch eine ihn erläuternde Verfügung den Oberlandjäger Schn. Dieser benachrichtigte den Kaufmann van N. von der Freigabe und der dazu erlassenen Weisung der Beklagten. Doch veräußerte van N. alle bei ihm eingelagerten Futtermittel, soweit sie nicht bereits von ihm verfüttert oder inzwischen verdorben waren, und vereinnahmte den Erlös. Später ist B. wegen Betruges verurteilt worden, während die der Fehlerei angeklagten Personen freigesprochen wurden.

In einem vorausgegangenen Rechtsstreit klagte der Bauer R. gegen den Justizfiskus auf Ersatz des Wertes der bei ihm beschlagnahmten Futtermittel und erstritt ein rechtskräftig gewordenes Urteil auf Zahlung von 352,82 RM. nebst Zinsen. In diesem Rechtsstreit hatte der Justizfiskus der jetzigen Beklagten gerichtlich den Streit verkündet. Auf Grund des Urteils zahlte er einschließlich Zinsen und Kosten an R. 576,79 RM. Ferner zahlte er ohne Urteil auf Grund des gleichen Tatbestandes an die ebenfalls mit einem Ersatzanspruch an ihn herantretende Witwe B. einschließlich Zinsen und Kosten 127,77 RM.

Auf Ersatz des ihm so in Höhe von 704,56 RM. erwachsenen Schadens nebst 4% Prozeßzinsen nimmt der klagende Justizfiskus die Beklagte in Anspruch. Er wirft ihr vor, daß sie durch ungenaue Fassung der Freigabeverfügung die Entscheidung, wer die Empfangsberechtigten seien, dem zu solcher Entscheidung nicht befähigten Oberlandjäger überlassen und dadurch die Unmöglichkeit der Rückgabe an die wahren Empfangsberechtigten verschuldet habe.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage mit der Begründung, die Freigabeverfügung sei von ihr klar und deutlich gefaßt worden. Namentlich der Oberlandjäger Schn., an den die Verfügung gerichtet gewesen sei, habe sie nicht mißverstehen können. Der Kläger ist der Meinung, daß der Beklagten diese Verteidigung durch die Streitverkündung im Vorprozeß abgeschnitten sei. Die Beklagte entgegnet, im Falle R. habe das Landgericht im Vorprozeß nicht festgestellt, daß sie (die Beklagte) schuldhaft ihre Amtspflicht verletzt und daß eine solche Amtspflichtverletzung den Schaden verursacht

habe. Für den Fall B., der nicht Gegenstand des Vorprozesses gewesen sei, habe die Streitverkündung ohnehin keine Bedeutung.

Die Revision des in den Vorinstanzen abgewiesenen Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Im Vorprozeß hat das dort erkennende Gericht die Haftung des Justizfiskus auf die Verletzung eines durch die Beschlagnahme entstandenen, dem Verwahrungsvertrag ähnlichen öffentlich-rechtlichen Verhältnisses gegründet und hierzu folgendes ausgeführt: Die bei dem damaligen Kläger K. beschlagnahmten Futtermittel hätten nach Aufhebung der Beschlagnahme an ihn zurückgegeben werden müssen. Das sei nicht geschehen, auch nicht mehr möglich, und der Justizfiskus könne nicht nachweisen, daß er die Unmöglichkeit der Rückgabe nicht zu vertreten brauche. Es solle dahingestellt bleiben, ob die Rückgabe an K. durch ungenaue Fassung des Freigabebeschlusses oder infolge unrichtiger Ausführung des Beschlusses durch den Oberlandjäger Schn. oder infolge mangelhafter Aufbewahrung der Futtermittel durch van N. unmöglich geworden sei. Alle hierbei beteiligten Personen — die jetzige Beklagte, Schn. und van N. — seien Erfüllungsgehilfen des Justizfiskus, der ihr Verschulden zu vertreten habe. Eine dieser Personen müsse das Unmöglichwerden der Rückgabe verschuldet haben. Folglich hafte der Justizfiskus dem damaligen Kläger K. auf Wertersatz.

Aus diesen Urteilsgründen hat in dem vorliegenden Rechtsstreit das Berufungsgericht gefolgert, daß die Beklagte durch die Streitverkündung im Vorprozeß in ihrer Verteidigung gegenüber dem Rückgriffsanspruch nicht im Sinne der §§ 68, 74 ZPO. behindert werde. Die Revision bittet um Nachprüfung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts. Sie meint, die oben wiedergegebenen Sätze aus der Begründung des Vorprozeßurteils schlossen die Feststellung des Verschuldens auch der Beklagten ein. Das gelte um so mehr, als die Vorentscheidung nur gegen, nicht für die Beklagte wirke, diese sich also auf die — im Vorprozeß vom (jetzigen) Kläger als unrichtig bekämpfte — Auffassung, daß auch Schn. und van N. Erfüllungsgehilfen des Klägers gewesen seien, nicht berufen könne. Dann aber beruhe die Vorentscheidung allein auf der Feststellung eines Verschuldens der Beklagten.

Der Meinung der Revision ist nicht zu folgen. Allerdings trifft es zu, daß sich die Wirkung einer Streitverkündung grundsätzlich nur gegen den Dritten richtet, dem der Streit verkündet worden war (RGUrt. in JW. 1933 S. 1064 Nr. 16). Daraus kann aber der von der Revision gewünschte Schluß nicht gezogen werden. Der Kläger kann der Beklagten die sogenannte Interventionswirkung der Vorentscheidung nur entweder ungeteilt oder aber gar nicht entgegenhalten. Es ist ihm also verwehrt, aus den der Vorentscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen und aus der dort vorgenommenen Beurteilung vorgreiflicher Rechtsverhältnisse sich einzelne ihm günstig erscheinende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Folgerungen herauszusuchen, diese der Beklagten entgegenzusetzen, das dazu nicht Stimmende aber im Widerspruch zu den §§ 74, 68 ZPO. nicht als richtig entschieden gelten zu lassen. Eine derartige Teilung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen, auf denen die Vorentscheidung ruht, widerspricht durchaus dem Sinn und Zweck der angezogenen Vorschriften (RGUrt. in JW. 1935 S. 3539 Nr. 10). Mithin kann der Kläger das, was in dem Vorprozessurteil über das mögliche Verschulden des Oberlandjägers Schn. oder des Kaufmanns van N. sowie über die den beiden zugeschriebene Eigenschaft als Erfüllungsgehilfen des Klägers gesagt worden ist, von der Bewertung im vorliegenden Rechtsstreit nicht mit der Wirkung ausschließen, daß für das Verhältnis der Parteien zueinander nur ein Verschulden der Beklagten als allein denkbare Schadensursache übrig bliebe. Das geht auch schon deshalb nicht, weil in der Vorentscheidung Verschulden gerade der Beklagten eben nur als möglich hingestellt, aber nicht festgestellt worden ist. Wegen der Verantwortlichkeit der Beklagten läßt das Vorprozessurteil noch alles offen. Es ist der Beklagten deshalb nicht verwehrt, eigenes Verschulden und gegebenenfalls dessen Ursächlichkeit für den angerichteten Schaden zu bestreiten. Gilt dies schon für den Fall N., so ist die Beklagte im Fall W., der nicht Gegenstand der Vorentscheidung war, erst recht von jeder Interventionswirkung freigestellt.